

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 3.

Ausgegeben Gumbinnen, den 21. Januar.

1911

Nr. 46. * Trozdem die Kórordnung vom 19. September 1910 das Decken nicht angeförter Hengste unter Strafe stellt, werden solche nicht angeförte Hengste durch Anzeigen in der Zeitung zum Decken angeboten. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 12 Abs. 2 der Kórordnung nicht nur die Eigentümer der Hengste, sondern auch die Eigentümer der Stuten bestraft werden, die von einem nicht angeförten Hengste decken lassen.

Die Gemeindevorsteher veranlasse ich bei allen sich bietenden Gelegenheiten hierauf hinzuweisen.

Gumbinnen, den 12. Januar 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 47. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ vormalig 4prozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin S. 2, am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungs-Hauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung, verfehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) an den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 19. November 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 48. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Wwe. Joh. Schumacher, Maschinen- und Armaturenfabrik in Köln, in Größe 1 tragbar und in Größe 2 fahrbar hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (S. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich Wasservorlage hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke und bis zu einer auf die vorhandenen 2 Carbidoratstrichter gleichmäßig zu verteilenden Gesamtfüllung von 4 kg Carbid der Körnung 4 bis 7 mm.

1) in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2) bei vorübergehender, im Freien stattfindender betrieblicher in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorgenannte Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrik-schild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfessellüberwachungsvereins zu Köln erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (60 L. bei dem kleineren tragbaren Apparat, 130 Liter bei dem größeren, fahrbaren), die höchste Stundenleistung. (1200 bezw. 2000 Liter) die Angabe, nach wieviel Kilogramm Carbidverbrauch entschlammt werden muß (6 bezw. 20 Kilogramm) und die Typennummer „J 5“ bezw. „J 6“ vermerkt sind. Die Apparate müssen ferner mit einer Zählvorrichtung versehen sein, welche den Zeitpunkt der Entschlammung in zuverlässiger und augenfälliger Weise anzeigt.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig generell zu erteilende Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfall von der ausführenden Firma einzufordern.

Berlin, den 20. Dezember 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 49.

Polizeiverordnung.

über die Schlachtvieh- und Fleischschau bei Haus-schlachtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgendes angeordnet:

§ 1. Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.